

## I. Das Pädagogik-Paket

### Oder: Zurück zu den Schulnoten

Das im Herbst 2018 im Ministerrat beschlossene Pädagogik-Paket bündelt einige zentrale Reformen, die die Volksschule, die NMS,<sup>1</sup> die AHS-Unterstufe und auch die Sekundarstufe II betreffen. Wie umfassend das Pädagogik-Paket ist, zeigt auch der geplante Zeitraum seiner Umsetzung: Die Vorarbeiten laufen bereits seit Beginn des Jahres 2018, bis 2022/23 sollen alle Projekte an den Schulen angekommen sein. Verschiedenste Maßnahmen des Pädagogik-Pakets treten bereits ab Beginn des Schuljahres 2019/20 schrittweise in Kraft. Auf diese Maßnahmen wird in diesem Kapitel besonders fokussiert.

#### A. Neuerungen in der Volks- und Sonderschule

##### 1. Leistungsbeurteilung und Aufsteigen

Mit dem Schuljahr 2019/20 wird an allen Volks- und Sonderschulen in der Regel mittels **Ziffernbenotung** beurteilt. Die Leistungsbeurteilung wird dabei bereits ab der ersten Stufe der Volks- und Sonderschule durch Noten erfolgen. Gleichzeitig bleibt aber die Option der **alternativen Leistungsbeurteilung** in Form einer Information über die Lern- und Entwicklungssituation der Schüler für einzelne Klassen der Volks- und Sonderschule **bis einschließlich des 1. Semesters der 2. Schulstufe** bestehen.<sup>2</sup> Durch einen Beschluss des Klassenforums, der innerhalb der ersten neun Wochen des Schuljahres zu fassen ist, kann weiterhin festgelegt werden, dass an Stelle der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine alternative Form der Leistungsbeurteilung treten kann. Wird eine solche Festlegung nicht getroffen, erfolgt die Leistungsbeurteilung zwingend durch Noten.

Um im gesamten Bereich der Primarschule ein besseres Informationssystem sowie Transparenz im Hinblick auf die Benotungssystematik zu gewährleisten, sind zusätzlich zur Schulnachricht und zum Jahreszeugnis **ergänzende schriftliche Erläuterungen zu den Ziffernnoten** in allen vier Schulstufen der Volks- und Sonderschule verpflichtend. Die Information über die Lern- und Entwicklungssituation hat jeweils am Ende des 1. Semesters in Form einer schriftlichen Semesterinformation und am Ende des ersten Unterrichtsjahres in Form einer schriftlichen Jahresinformation zu erfolgen.<sup>3</sup> Diese Infor-

---

1 Da die Bestimmungen zur Einführung der „Mittelschule“ grundsätzlich erst mit 1. September 2020 in Kraft treten, wird in dieser Auflage des Buches noch der Begriff „Neue Mittelschule“ verwendet.

2 § 18a Abs 1 SchUG.

3 § 18a Abs 2 SchUG.

## Abschnitt A: Die aktuellen Neuerungen

---

mationen haben ausschließlich Informationscharakter.<sup>4</sup> Im Bereich der Sekundarstufe I der Sonderschule sowie der NMS bleibt die Ergänzung der Note durch schriftliche Erläuterung optional.<sup>5</sup> Zur Unterstützung der Verfassung von schriftlichen Erläuterungen der Leistungsbeurteilung wurden **Pilot-Kompetenzraster** zur freiwilligen Verwendung zur Verfügung gestellt. Ein entsprechender Informationserlass des BMBWF<sup>6</sup> wurde am 21. August 2019 an die Bildungsdirektionen und in weiterer Folge an die Schulen übermittelt.

- 3 Den schriftlichen Informationen hat jeweils ein **Bewertungsgespräch**<sup>7</sup> mit dem Klassenlehrer voranzugehen, zu dem die Erziehungsberechtigten und der Schüler einzuladen sind. Erforderlichenfalls sind weitere unterrichtende Lehrpersonen beizuziehen. Den Bewertungsgesprächen und den Informationen sind der Lehrplan und der bis dahin erfolgte Unterricht zu Grunde zu legen. Es sind die vom Schüler erbrachten Leistungen anhand der festgestellten Lernfortschritte zu erörtern. Dabei sind Leistungsstärken, Begabungen und allfällige Mängel hinsichtlich der Selbstständigkeit der Arbeit, des Erfassens und Anwendens des Lehrstoffes, der Durchführung der Aufgaben und der Eigenständigkeit etc hervorzuheben und zu dokumentieren. Ferner sind die Persönlichkeitsentwicklung des Schülers sowie sein Verhalten in der Gemeinschaft zu erörtern. Für die Abhaltung der Bewertungsgespräche können auch die für die Sprechstage<sup>8</sup> vorgesehenen Tage herangezogen werden. Auch die Bewertungsgespräche haben – wie die Informationen über die Lern- und Entwicklungssituation – lediglich Informationscharakter.<sup>9</sup>
- 4 Wurde eine Festlegung der alternativen Leistungsbeurteilung und Leistungsinformation getroffen, ist auf Verlangen der Erziehungsberechtigten zusätzlich zur Information über die Lern- und Entwicklungssituation eine **Schulnachricht bzw ein Jahreszeugnis** auszustellen. Das Begehren der Erziehungsberechtigten ist im Rahmen des Bewertungsgesprächs des 1. Semesters zu stellen.<sup>10</sup>
- 5 Auch beim **Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe** mit einem oder mehreren „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis tritt durch das Pädagogik-Paket eine Neuerung ein. Bisher war ein Aufsteigen bis in die vierte Schulstufe jedenfalls möglich. Durch die Neufassung des § 25 Abs 3 SchUG sind nunmehr Schüler der 1. und 2. Schulstufe auch bei nicht erfolgreichem Abschluss berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Abweichend davon sind

---

4 § 18a Abs 5 SchUG.

5 § 18 Abs 2 SchUG.

6 Informationserlass des BMBWF vom 21. 8. 2019 zur Verbreitung der Pilot-Kompetenzraster für die Volksschule sowie für die Sekundarstufe I.

7 § 18a Abs 3 SchUG.

8 Es sind damit jene Sprechstage iSd § 19 Abs 1 SchUG gemeint.

9 § 18a Abs 5 SchUG.

10 § 18a Abs 6 SchUG.

allerdings Schüler der 2. Schulstufe, deren Jahreszeugnis in zwei oder mehreren Pflichtgegenständen die Note „Nicht genügend“ enthält, nur dann berechtigt in die 3. Schulstufe aufzusteigen, wenn die Schulkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe aufweist und keine Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht zu befürchten ist. Schüler ab der 3. Schulstufe, deren Jahreszeugnis ein oder mehrere „Nicht genügend“ aufweist, sind verpflichtet, die Schulstufe zu wiederholen.

## 2. Verbindliche Kind-Eltern-Lehrer-Gespräche

Der Informationsaustausch zwischen Schule und Erziehungsberechtigten wird auch auf die Volks- und Sonderschule ausgeweitet. Die in der NMS bewährten **Kind-Eltern-Lehrer-Gespräche**<sup>11</sup> (sog KEL-Gespräche) sind nun auch in der Volks- und Sonderschule vorgesehen.<sup>12</sup> Der Rahmen dieser Gesprächs- und Informationsmöglichkeit dient der gemeinsamen Erörterung des Leistungsstandes und der Leistungsstärken des Schülers im Hinblick auf das jeweilige Bildungsziel. Darüber hinaus werden allfällige schulische oder außerschulische Förderungsmöglichkeiten gemeinsam erörtert. Diese Gespräche sind regelmäßig zu führen. In Klassen, in denen eine alternative Leistungsbeurteilung beschlossen wurde, treten an die Stelle der KEL-Gespräche die erwähnten Bewertungsgespräche. **6**

## 3. Verpflichtender Förderunterricht

Gezielte **Lehrplan- und Fördermaßnahmen** werden für Schüler der Volks- und Sonderschule eingeführt. Der bereits bestehende, auf freiwilliger Basis zu besuchende Förderunterricht wird ausgeweitet bzw **verpflichtend**.<sup>13</sup> Innerhalb der Vorschulstufe und der ersten drei Schulstufen der Volksschule und der Sonderschule sind die Schüler berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Unter- oder Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Über den Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres hat die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers zu entscheiden.<sup>14</sup> Sollte die verpflichtende Teilnahme am Förderunterricht seitens des Schülers bzw der Erziehungsberechtigten konsequent verwei- **7**

---

11 Auch in der Polytechnischen Schule sind einmal pro Unterrichtsjahr Schüler-Eltern-Lehrer-Gespräche neu vorgesehen.

12 § 19 Abs 1 a SchUG.

13 § 12 Abs 6 SchUG. Der verpflichtende Besuch des Förderunterrichts gilt auch für Schüler der NMS, der Polytechnischen Schule und der Berufsschule.

14 Diese Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit bekannt zu geben.

## Abschnitt A: Die aktuellen Neuerungen

---

gert werden, stellt dies eine Schulpflichtverletzung dar und ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu ahnden.

### 4. Schulreifekriterien

- 8 In einem ersten Schritt wurde im November 2018 eine neue **Schulreifeverordnung**<sup>15</sup> erlassen. Diese Verordnung regelt die Feststellung der Schulreife österreichweit nach einheitlichen Kriterien hinsichtlich der körperlichen und geistigen Reife. Als Standards für die Schulreife werden in dieser Verordnung insbesondere schulische „Vorläufermerkmale“ definiert, die Fähigkeiten wie Feinmotorik, zahlenbezogenes Vorwissen oder Benennungsgeschwindigkeit umfassen. Anhand dieser Merkmale ist zu diagnostizieren, ob das Kind in der Lage ist, die erste Schulstufe zu besuchen, ohne körperlich oder geistig überfordert zu sein. Das neue bundesweit einheitliche **Schulreife-Screening**<sup>16</sup> für die Schuleinschreibung, das ab Jänner 2020 den Volksschulen zur Verfügung steht und freiwillig zur Probe durchgeführt werden kann, stellt ein Verfahren zur Feststellung der Schulreife und zur Einschätzung des Entwicklungsstandes des Kindes dar. Ab Jänner 2021 ist das Screening im Rahmen der Schülerschreibung für das Schuljahr 2021/22 an allen Volksschulen verpflichtend einzusetzen.

## B. Neuerungen in der Neuen Mittelschule

### 1. Änderung der Namensbezeichnung

- 9 Die Neue Mittelschule wird zur **Mittelschule** weiterentwickelt. Die Änderung der Namensbezeichnung erfolgt flächendeckend ab dem Schuljahr 2020/21.

### 2. Zwei neue Leistungsniveaus

- 10 Ziel ist es, Schüler schon ab der 6. Schulstufe in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache klaren Anforderungsniveaus zuzuordnen. Im Lehrplan für die 6. bis 8. Schulstufe sind die beiden **Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“**<sup>17</sup> zu verankern. Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ haben jenen der Unterstufe der AHS zu entsprechen. Durch Maßnahmen der Differenzierung sowie der Begabungs- und Begabtenförderung sollen Schüler nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“, jedenfalls aber zu jenem des Leistungsniveaus „Standard“ geführt werden.<sup>18</sup> Die

---

15 Schulreifeverordnung BGBl II 2018/300.

16 Ein Prototyp des Schulreife-Screenings wird derzeit an einigen Schulen österreichweit pilotiert. Inkludiert sind zwei Items aus MIKA-D (Sprachstandsüberprüfungen).

17 § 21 a SchOG.

18 § 17 Abs 1 b SchUG.

Schulleitung erhält die Kompetenz, zeitweise und künftig auch dauerhaft **Schülergruppen** ab der 6. Schulstufe hinsichtlich der Leistungsniveaus in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen zu bilden.<sup>19</sup> Beide Leistungsniveaus bauen auf einer **5-stufigen Notenskala** auf.

Die **Zuordnung zu den Leistungsniveaus** sowie die Änderung der Zuordnung zu diesen wurden neu geregelt.<sup>20</sup> Die Zuordnung erfolgt ab der 6. Schulstufe entsprechend den Leistungen in der 5. Schulstufe innerhalb von höchstens 14 Tagen (**Beobachtungszeitraum**)<sup>21</sup> nach Schulbeginn bzw zum Zeitpunkt des Eintretens in den Klassenverband. Den exakten Termin legt der Schulleiter fest. Die Einstufung hat eine Konferenz der Lehrer vorzunehmen, die in den Leistungsgruppen des betreffenden Pflichtgegenstandes unterrichten werden. Der Lehrer, der den Schüler während des Beobachtungszeitraumes unterrichtet hat, hat einen begründeten Antrag zu stellen. Maßstab für die Einstufung sind die in der jeweiligen Leistungsgruppe auf Grund des Lehrplans an den Schüler hinsichtlich seiner Leistungs- und Lernfähigkeit gestellten Anforderungen; der Schüler ist in jene Leistungsgruppe einzustufen, die ihm demnach am ehesten entspricht. Sofern nur ein Lehrer in den Leistungsgruppen des betreffenden Pflichtgegenstandes unterrichten wird, hat dieser die Einstufung vorzunehmen. Die Einstufung in die Leistungsgruppe ist dem Schüler innerhalb von drei Tagen<sup>22</sup> schriftlich bekanntzugeben. Der Schüler ist berechtigt, sich beim Schulleiter für die Ablegung der Aufnahmeprüfung in eine höhere Leistungsgruppe innerhalb von fünf Tagen<sup>23</sup> anzumelden. Diese Aufnahmeprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, der als Prüfer ein vom Schulleiter zu bestimmender, den Pflichtgegenstand unterrichtender Lehrer und als Beisitzer der Lehrer, der den Schüler im Beobachtungszeitraum unterrichtet hat, angehören. Die Beurteilung ist von beiden Lehrern gemeinsam vorzunehmen; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat der Schulleiter zu entscheiden. Bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses hat der Schüler jene Leistungsgruppe zu besuchen, die er mit der Ablegung der Aufnahmeprüfung anstrebt. Die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung ersetzt die Einstufung in die angestrebte Leistungsgruppe. Besteht der Schüler die Aufnahmeprüfung nicht, hat er die Leistungsgruppe zu besuchen, in die er ursprünglich eingestuft wurde.

11

---

19 § 21 d Abs 2 a SchUG.

20 § 31 b SchUG.

21 An der Polytechnischen Schule kann der Beobachtungszeitraum entfallen, wenn die Einstufung in Leistungsgruppen ausschließlich auf Grund der Leistungen im vorangegangenen Schuljahr erfolgt.

22 An ganzjährigen Berufsschulen innerhalb von acht Tagen.

23 An ganzjährigen Berufsschulen innerhalb von acht Tagen.

### C. Freiwilliges 10. Schuljahr an Polytechnischen Schulen

- 12 Bereits mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wurde die Möglichkeit des Besuches eines freiwilligen 10. oder 11. Schuljahres an einer NMS oder einer Polytechnischen Schule auf außerordentliche Schüler ausgeweitet. Nun erhalten auch Schüler, die im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht eine AHS besucht oder eine berufsbildende mittlere und höhere Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, die Möglichkeit, in einem **freiwilligen 10. Schuljahr die Polytechnische Schule** zu absolvieren.<sup>24</sup> Dadurch soll die Berufsgrundbildung gefördert und die richtige Wahl des weiteren Bildungsweges unterstützt werden. Das Inkrafttreten dieser Bestimmung wurde in Abstimmung mit dem Gesamtgesetzespaket mit 1. September 2019 festgelegt.

---

24 § 32 Abs 2a und 2b SchUG iVm § 18 SchPflG.

## II. Der sonderpädagogische Förderbedarf (SPF) Oder: Besondere Förderung für besondere Kinder

### A. Sonderpädagogischer Förderbedarf – Definition

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF)<sup>25</sup> liegt vor, wenn ein Schüler infolge einer nicht nur vorübergehenden **körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen** dem Unterricht in der Volksschule, NMS oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag. **13**

Die im Gesetz angeführte physische oder psychische Behinderung liegt in Anlehnung an das Behinderteneinstellungsgesetz<sup>26</sup> vor, wenn eine körperliche, kognitive oder psychische Funktionsbeeinträchtigung oder eine Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen voraussichtlich für einen Zeitraum von **mehr als sechs Monaten** gegeben ist und dadurch die Teilhabe am Unterricht erschwert wird. Die Beeinträchtigung muss ferner **kausal** dafür sein, dass der Schüler dem Unterricht ohne sonderpädagogische Förderung, trotz Ausschöpfung aller pädagogischen Möglichkeiten im Rahmen des Regelunterrichts nicht folgen kann. **14**

### B. Der Ablauf des SPF-Verfahrens

Im Zuge zunehmender Integration von Kindern mit SPF in allgemeinen Schulen wurden die **Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik** mit Ablauf des 31. August 2018 aufgelöst und deren Aufgaben auf die Bildungsdirektionen übertragen. Damit einher ging die Neugestaltung des SPF-Verfahrens. Es erfolgte eine **Verschlinkung des Verfahrens**: Die bisherigen Verfahrensbestimmungen entfallen und stattdessen gelangen die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) zur Anwendung. Die verpflichtende Einholung eines sonderpädagogischen Gutachtens ist nicht mehr vorgesehen, das verfahrensleitende Organ in der Bildungsdirektion entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Gutachten es für seine Entscheidung benötigt. **15**

#### 1. Vor der Antragstellung

Vor der Einbringung eines Antrages auf Feststellung eines SPF müssen nach wie vor alle am Schulstandort möglichen **Fördermaßnahmen nachweislich ausgeschöpft werden**. In diesem Zusammenhang sollen die Schulen die Eltern bzw Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit hinweisen, von einer Be- **16**

---

25 § 8 Abs 1 SchPflG.

26 Behinderteneinstellungsgesetz BGBl 1970/22.

## Abschnitt A: Die aktuellen Neuerungen

---

ratung durch Mitarbeiter des Pädagogischen Dienstes in der Bildungsregion (Schulqualitätsmanager oder Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik – FIDS) Gebrauch zu machen. Eine Beratung soll darauf Bedacht nehmen, dass Eltern bzw Erziehungsberechtigte über Zielsetzung und Intention eines SPF sowie alle Möglichkeiten der Förderung informiert werden. Nach Möglichkeit ist stets ein Unterricht der Regelschule anzustreben bzw der Abschluss nach dem Lehrplan dieser Schule zu ermöglichen.<sup>27</sup>

### 2. Antragstellung und SPF-Bescheidverfahren

- 17** In der Regel wird die Feststellung eines SPF durch die **Eltern bzw Erziehungsberechtigten** eingeleitet. Allerdings kann die Antragstellung auch von Amts wegen, also durch die **Schulen**, erfolgen. Besteht etwa für die Schulleitung oder eine Lehrperson Grund zur Annahme, dass bei einem Schüler eine Behinderung iSd Behinderteneinstellungsgesetzes vorliegt, kann über den Schulleiter ein Antrag bei der Bildungsdirektion eingebracht werden. Ratsam erscheint auch in amtswegigen Fällen die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen SQM bzw mit einem Mitarbeiter des FIDS. Anträge auf Feststellung eines SPF können jederzeit gestellt werden, das BMBWF<sup>28</sup> empfiehlt eine Antragstellung **bis spätestens 1. März des jeweiligen Schuljahres**, um eine rechtzeitige Planung von Fördermaßnahmen an den betroffenen Schulstandorten durchführen zu können. Mit dem Antrag sollen bzw können Berichte über die Schullaufbahn, Beurteilungen, bisherige schulische Unterstützungsmaßnahmen etc und die pädagogischen Berichte der unterrichtenden Lehrpersonen bzw von Beratungslehrpersonen an das verfahrensleitende Organ übermittelt werden.
- 18** Die **Leitung des SPF-Verfahrens** obliegt dem Präsidialbereich der Bildungsdirektion. Im Rahmen des Verfahrens wird von der Rechtsabteilung bzw von einem eingerichteten Rechtsreferat in einem ersten Schritt festgestellt, ob beim Kind eine Behinderung vorliegt. Beim Begriff „Behinderung“ handelt es sich nicht um einen medizinisch-diagnostischen Begriff, sondern um einen Rechtsbegriff. Die Feststellung erfolgt in den meisten Fällen über die Einholung eines (schul)psychologischen oder (fach)ärztlichen Gutachtens. Sollte eine Behinderung festgestellt werden können, ist in einem zweiten Schritt zu überprüfen, ob ein Schüler aufgrund dieser Behinderung dem Unterricht ohne sonderpädagogische Förderung nicht folgen kann. Dies geschieht meistens durch die Einholung eines sonderpädagogischen Gutachtens, das vom FIDS erstellt und der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellt wird. Sollte auch diese Überprüfung ergeben, dass der Schüler einen SPF benötigt, wird grundsätzlich ein stattgebender Bescheid erlassen werden können.

---

<sup>27</sup> § 8 a Abs 2 SchPflG.

<sup>28</sup> RdSchr des BMBWF 2019/7 zum Thema „Richtlinien zur Organisation und Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung“.



Der **SPF-Bescheid** hat einen dreigliedrigen Spruch aufzuweisen. In einem ersten Spruchpunkt wird festgehalten, dass bei einem Kind ein SPF festgestellt wird, in einem zweiten Spruchpunkt wird festgelegt, nach welchem Lehrplan (Sonderschule oder allgemeine Schule) das Kind unterrichtet wird und in einem dritten Spruchpunkt wird die in Betracht kommende Schule angeführt. Vor Bescheiderlassung erhalten die Eltern bzw Erziehungsberechtigten im Rahmen eines **Parteiengehört** die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme zu den eingeholten Gutachten im Verfahren abzugeben oder im Rahmen eines Beratungsgesprächs die Gutachten und die weiteren Verfahrensschritte zu besprechen. Das Beratungsgespräch wird auf Verlangen der Eltern bzw Erziehungsberechtigten durch einen Mitarbeiter der Rechtsabteilung bzw eines eingerichteten Rechtsreferates oder durch einen Mitarbeiter des Schulqualitätsmanagements in der Bildungsregion durchgeführt. Die Umsetzung des Bescheides erfolgt in weiterer Folge an der betroffenen Schule, die dabei von der pädagogischen Abteilung in der Bildungsregion unterstützt wird. **19**

Im Rahmen des Verfahrens kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, sofern es die Volksschule oder NMS noch nicht besucht, für **höchstens fünf Monate** in die Volksschule oder die NMS oder eine Sonderschule der beantragten Art, sofern es die Volksschule oder die NMS bereits besucht, in eine Sonderschule der beantragten Art **zur Beobachtung** aufgenommen werden.<sup>29</sup> **20**

### 3. Aufhebung des SPF-Status

Wie bei anderen Entwicklungsprozessen ist ein SPF keine unveränderbare Größe. Im Laufe der individuellen Entwicklungswege der Schüler können sich Veränderungen ergeben. Sonderpädagogische Maßnahmen können positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Schüler haben, welche insbesondere bei Schülern mit einer Lernbehinderung bzw einer diagnostizierten schwerwiegenden Verhaltensstörung dazu beitragen, dass das Ausmaß sonderpädagogischer Förderung verringert werden oder durch Fördermaßnahmen ersetzt werden kann. **21**

Das **Verfahren zur Aufhebung des SPF** richtet sich, ebenso wie das vorangehende Verfahren zur Feststellung, nach den Bestimmungen des AVG und wird auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet. **22**

Bei körper- und sinnesbehinderten Schülern ist mit Ende der 4. Klasse der Volksschule der SPF aufzuheben, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen für die weiterführende Schule erfüllen. Dies gilt nicht beim Besuch einer Sonderschule.<sup>30</sup> **23**

---

29 § 8 Abs 2 SchPflG.

30 § 8 Abs 3a SchPflG.

### C. Abgrenzungsprobleme und Lehrplanerwägungen

#### 1. Lernprobleme versus Lernbehinderung

- 24** Die Abklärung, ob Lernprobleme oder eine Lernbehinderung vorliegen, hat grundsätzlich innerhalb der **Grundschule** zu erfolgen. Bei Schülern, die ohne Vorliegen einschlägiger medizinischer oder psychologischer Hinweise auf eine Behinderung in die Volksschule aufgenommen werden, ist im Falle einer Beeinträchtigung des Lernens zwischen Lernproblemen (wie zB Teilleistungsschwächen) und einer Lernbehinderung, der eine physische oder psychische Behinderung zugrunde liegt, zu unterscheiden. Nur im Falle einer **nachweislich diagnostizierten Lernbehinderung** ist der SPF zulässig.
- 25** Bei Lernproblemen wie Lernschwäche, Rechenschwäche, Verhaltensauffälligkeiten oder Sprachstörungen sind Maßnahmen zur individuellen Förderung bzw förderpädagogischen Unterstützung im Sinne der Prävention zu setzen. Nur wenn diese Lernprobleme auf eine **als Behinderung diagnostizierte Entwicklungsstörung** zurückzuführen sind, ist in indizierten Fällen die Vergabe eines SPF zulässig.<sup>31</sup>

#### Beispiele

1. Ein Schüler einer Volksschule hat eine Rechenschwäche und erhält von der Schulbehörde einen stattgebenden SPF-Bescheid. Das Vorliegen einer Rechenschwäche stellt keinen hinreichenden Grund für die Feststellung eines SPF dar, sondern erfordert in erster Linie die Ausschöpfung anderer Maßnahmen.<sup>32</sup> Die Entscheidung der Schulbehörde ist somit rechtlich nicht korrekt.
2. Eine Schülerin hat vorübergehende Lernschwierigkeiten und Lernschwächen ohne Diagnose einer zusätzlichen psychischen oder physischen Behinderung. Diese Schülerin darf keinen SPF-Bescheid erhalten, auch wenn sie besonders förderbedürftig ist.

#### 2. SPF und Lehrplan

- 26** Für Kinder, bei denen ein SPF festgestellt wurde, hat die Schulkonferenz unter Bedachtnahme auf diese Feststellung zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem **Lehrplan einer anderen Schulstufe** als der seinem Alter entsprechenden zu unterrichten ist. Dabei ist anzustreben, dass der Schüler die für ihn bestmögliche Förderung erhält.<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> RdSchr des BMBWF 2019/7.

<sup>32</sup> RdSchr des BMB 2017/27.

<sup>33</sup> § 17 Abs 4 SchUG.